



# BGT Mitte

## ethische Aspekte der Selbstbestimmung

26. März 2025 - Kassel

# Ärztliche Zwangsbehandlung

## Was tun nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht?

*Annette Loer*  
*Betreuungsrichterin*  
*BGT - Vorstand*



# Stärkung der Selbstbestimmung

## § 1821 BGB Magna Charta

- Unterstützen vor Vertreten
- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Willensvorrang
- Enge Schutzgrenzen in Absatz 3 bei Gefährdung
- Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen



## Absatz 3: Grenzen der Wunschbefolgung

*Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit*

- 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
- 2. ....*



## Abkehr von den „Wohlschranke“

- Erhebliche Gefährdung der Person
  - Beurteilung immer aus der Perspektive der Betreuten
  - Der geäußerte Wunsch darf nur dann übergangen werden, wenn er Ausdruck der Erkrankung ist
- > nur die fehlende Eigenverantwortlichkeit rechtfertigt es, gefährdende Wünsche nicht zu befolgen



## Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

*Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.*



# Mutmaßlicher Wille - Absatz 4 Satz 1

Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,

- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
- wenn die Betreuer:in an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist.

**Leitfrage:** Wie hätte die betreute Person entschieden,

- wenn sie sich jetzt äußern könnte, oder
- wenn die Selbstgefährdung nicht an der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit liegen würde?



## Fürsorge contra Selbstbestimmung?

- Wann darf und muss die Betreuer:in von dem mit natürlich geäußerten Wunsch der betreuten Person abweichen?

- **BVerfG: Schutzpflicht des Staates:**

Zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen und Schäden, die sie sich aufgrund ihrer Erkrankung nicht selbstbestimmt zufügen würde.



# Historie: Wo kommen wir her?

## Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für eine Zwangsbehandlung

Wo wollen wir hin?

**1992:** Es gab nur § 1906 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 BGB a.F.

*(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil*

- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

Nur Unterbringungsvoraussetzungen

Keine ausdrückliche Regelung zur Zwangsbehandlung weder im BGB noch in den PsychKGs





## Rechtsprechung

- Divergierende Rechtsauffassungen zweier OLGs 2005 → Vorlage zum BGH
  - Entscheidung des BGH 2006:
    - Absatz 1 Nummer 2 enthält die Befugnis der Betreuerin in eine Zwangsbehandlung einzuwilligen
- (ohne weiteres gerichtliches Genehmigungsverfahren)

Bis 2012



## Rechtsprechung zum PsychKG 2011

BVerfG: Entscheidungen in 2011 im Rahmen zweier Verfassungsbeschwerden zum PsychKG und Maßregelvollzug:

Die Zwangsbehandlung ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff

Die Verfassung verlangt nach Art 104 GG

- eine klare gesetzliche Grundlage (Gesetzesvorbehalt) nach Absatz 1
- ein gerichtliches Überprüfungsverfahren (Richtervorbehalt) nach Absatz 2



# Änderung der Rechtsprechung BGH 2012

- Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist auf der Grundlage des § 1906 BGB nicht zulässig mangels verfassungskonformer Rechtsgrundlage und gerichtlichem Verfahren
- Für Zwangsbehandlungen gab es vorübergehend keine rechtliche Grundlage, weder im BGB noch im PsychKG



# Gesetzesänderung 2013: § 1906 Abs. 3 und 3a BGB

*(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (**ärztliche Zwangsmaßnahme**), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn*

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,*
- 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1** zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,*
- 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und*
- 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.*

*§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.*

*(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.*



## Rechtsprechung BGH 2015

- Die Zwangsbehandlung ist nicht nur ein Eingriff, sondern eine „den Betroffenen begünstigende Maßnahme der staatlichen Fürsorge“.
- Vorlage ans BVerfG wegen „Schutzlücke“ bei Betreuten, die aus rechtlichen Gründen nicht untergebracht werden können



## BVerfG 2016

„Aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.“ ...



## Gesetzgebung 2017 § 1906a BGB: Entkoppelung von der Unterbringung

*(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn....*

Eigene Vorschrift außerhalb der Unterbringung



# Evaluation des § 1906a a.F./§ 1832 BGB

im Auftrag des BMJ von Juli 2022 bis Januar 2024

- Unzureichende empirische Datenlage
- Regionale Unterschiede
- Tendenz steigend
- Fast ausschließlich in Psychiatrien
- Unterschiedliche Anforderungen an die Feststellung des mutmaßlichen Willens Nr. 3 und den Überzeugungsversuch Nr. 4
- Bedenklich häufige einstweilige Anordnungen ohne Gutachten





# Evaluation des § 1906a a.F./§ 1832 BGB

## Ergebnis und Empfehlungen

- Keine wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen
- Der Krankenhausvorbehalt sollte bleiben
- Defizite in der praktischen Umsetzung
- Verbesserungen der Versorgungssituation in den Kliniken und im ambulanten Sektor



# Vorlagebeschluss BGH ans BVerfG wegen § 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB (2023)

*...wenn,*

*die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.*

Bewohnerin einer Einrichtung mit regelmäßiger Zuführung ins KH zur Vergabe eines Depots, Haldol



## Die Entscheidung des BVerfG vom 26.11.2024 zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB zum Krankenhausvorbehalt (5 Leitsätze)

„1. Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber nicht einwilligungsfähigen Betreuten in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind an strenge Voraussetzungen gebunden und nur als letztes Mittel zulässig.

2. Die mit den fachrechtlichen Anforderungen an ärztliche Zwangsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht der nicht einwilligungsfähigen Betreuten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG unterliegen einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

3. Die Bindung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus mit näher bestimmtem Versorgungsniveau ist grundsätzlich zulässig.



## Aktuelle Entscheidung des BVerfG zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

4. Die mit dem Krankenhausvorbehalt verfolgten Zwecke des Schutzes vor Zwangsmaßnahmen im privaten Wohnumfeld, der Prüfung der Voraussetzungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen durch multiprofessionelle Teams, der Verhinderung von auf Fehlanreizen beruhendem Ergreifen nicht erforderlicher ärztlicher Zwangsmaßnahmen und der Sicherstellung einer angemessenen fachlichen Versorgung sind legitim und grundrechtlich fundiert.



# Aktuelle Entscheidung des BVerfG zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

5. Eine ausnahmslose Bindung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist allerdings unangemessen. Eine Ausnahme ist geboten, soweit Betreuten im Einzelfall nach einer Betrachtung ex ante aufgrund der ausnahmslosen Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit drohen und zu erwarten ist, dass diese Beeinträchtigungen bei einer Durchführung in der Einrichtung, in der die Betreuten untergebracht sind und in welcher der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich der Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht wird, vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können, ohne dass andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit vergleichbarem Gewicht drohen.“

# Ausblick

- Was muss **mindestens** neu geregelt werden?
  - Ausnahmereglung zu Nummer 7  
unter welchen Voraussetzungen?
- Was könnte neu geregelt werden, um dem Ultima-ratio-Gedanken besser gerecht zu werden?
  - im BGB
  - im Verfahrensrecht

